

Lehrveranstaltungs-Test

1. Die Frist für die Erhebung eines Erneuerungsantrags an den OGH beträgt
 - a. 4 Wochen
 - b. 6 Wochen
 - c. 4 Monate
 - d. 6 MonateAuf welche gesetzliche Bestimmung wird diese Frist gestützt? **(8 Punkte)**

2. Der OGH
 - a. kann im Erneuerungsverfahren Haftentscheidungen der Vorinstanzen dahin überprüfen, ob die Bestimmung des Art 5 EMRK eingehalten wurde
 - b. kann den Verfassungsgerichtshof mit der Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungskonformität befassen
 - c. unterliegt der Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH)
 - d. entscheidet auch als Verfassungsgericht in Strafsachen. **(8 Punkte)**

3. Kann ich im Erneuerungsverfahren (§ 363a StPO) vor dem OGH erfolgreich geltend machen,
 - a. dass mein Geständnis bezüglich einer angeblich stattgefundenen Vergewaltigung (§ 201 Abs 1 StGB) nicht berücksichtigt hätte werden dürfen, weil mich das Tatopfer unter Verabreichung von Elektroschocks zu dieser Aussage gezwungen hatte?
 - b. dass das LG im Berufungsverfahren den Umstand, dass ich vor der Polizei die Aussage verweigert hatte, zu meinem Nachteil gewertet hat?
 - c. dass ich in der Untersuchungshaft menschenunwürdigen Bedingungen ausgesetzt war?
 - d. dass das Oberlandesgericht im Berufungsverfahren mein „hartnäckiges Leugnen“ als erschwerend gewertet hat? **(8 Punkte)**

4. Die Generalprokuratur
 - a. unterliegt den Weisungen durch den/die Bundesminister/in für Justiz
 - b. kann gegen sämtliche Urteile, Beschlüsse und Verfügungen von Gerichten und Anordnungen von Staatsanwaltschaften Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben
 - c. kann die Nichtigkeitsbeschwerde einer Staatsanwaltschaft zurückziehen, wenn diese offensichtlich verfehlt ist.
 - d. kann gegen ein Urteil eines Bezirksgerichts Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben, obwohl das Landesgericht über die Berufung des Angeklagten noch gar nicht entschieden hat. **(8 Punkte)**

5. Welche Umstände kann die Generalprokuratur mit Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes geltend machen?
 - a. Fehlerhafte Anwendung schadenersatzrechtlicher Bestimmungen des ABGB durch den HV-Richter
 - b. Fehlerhafte Anwendung des StGB durch einen Zivilrichter
 - c. Erhebliche Bedenken gegen die Beweiswürdigung eines Oberlandesgerichts
 - d. Nichtbeziehung eines Dolmetschers (siehe § 56 StPO) bei einer Vernehmung durch den Staatsanwalt **(8 Punkte)**

6. Kann ich als Beschuldigter im Verfahren mit Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) erfolgreich geltend machen,
- dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren schon längst hätte einstellen müssen, weil selbst die Staatsanwaltschaft von einem bloß vagen Tatverdacht spricht und das Verfahren außerdem schon viel zu lange dauert?
 - dass die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren meinem Antrag auf Gewährung einer Diversionsmaßnahme nicht Folge gegeben hat?
 - dass mich die Kriminalpolizei aus eigenem Antrieb einer unzulässigen Leibesvisitation unterzogen und mich dabei gedemütigt hat?
 - dass mir die Staatsanwaltschaft zu Unrecht die Akteneinsicht verweigert hat? **(8 Punkte)**
7. A hat einen hochrangigen Politiker in einem Internetforum als „Schwachkopf“ bezeichnet. Bei A wird eine gerichtlich bewilligte Durchsuchung von Orten vorgenommen. Seiner Meinung nach ist die Zwangsmaßnahme unverhältnismäßig. Welche Rechtsmittelmöglichkeiten sind denkbar? **(8 Punkte)**:
- Einspruch wegen Rechtsverletzung
 - Beschwerde an das Oberlandesgericht
 - Grundrechtsbeschwerde
 - Erneuerungsantrag
8. Welche Rechtsschutzinstrumente kennt die StPO im Ermittlungsverfahren? Benennen Sie die Möglichkeiten und erklären Sie stichwortartig, worum es dabei geht. **(8 Punkte)**
9. Welche prozessualen Besonderheiten gibt es im Verfahren zur Unterbringung nach § 21 StGB? Stellen Sie diese stichwortartig dar. **(8 Punkte)**
10. A hat aufgrund jahrelangen Drogen- und Alkoholmissbrauchs bereits Anzeichen einer degenerativen Hirnerkrankung. Dennoch zieht sich A eine „line“ Kokain und trinkt danach mehrere Biere an einer Bar. Dort stiehlt er einem anderen Lokalgast in einem unbeobachteten Moment 100 Euro (§ 127 StGB). Zudem kommt es mit dem Barkeeper wegen der Zeche zu einem heftigen Streit, im Zuge dessen A den Barkeeper schwer verletzt (§§ 84 Abs 1 StGB). Über Antrag der StA wird A wegen der genannten Delikte von einem Gericht in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs 1 StGB untergebracht. Nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen war A zurechnungsunfähig (§ 11 StGB). Außerdem sei zu befürchten, dass A in Zukunft wieder solche Straftaten begehen werde. Die Gefährlichkeit ergebe sich zwar nicht aus der Gehirnerkrankung allein; sie ist aber immer dann gegeben, wenn Drogen- und/oder Alkohol ins Spiel kommen. Hat das Gericht richtig entschieden? Begründen Sie ihre Entscheidung. **(8 Punkte)**

HINWEIS(!): multiple choice-Fragen ohne weitere Zusatzfragen müssen nicht begründet werden. Es reicht, diese mit „JA“ oder „NEIN“ zu beantworten.

Es muss aber jede Variante entweder bejaht oder verneint werden, um die volle Punkteanzahl zu erhalten

Punkteschlüssel:

00–39: 5

40–50: 4

51–62: 3

63–72: 2

73–80: 1